

## VSS-Mitteilung Nr. 3/2017 vom 13. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

### Der VSS informiert:



#### Erneuerung Haftpflichtversicherung und

#### Rechtsschutzversicherung

Bereits seit 27 Jahren schließt der VSS eine **Globale Haftpflichtversicherung** gegen Dritte für seine Mitgliedsvereine ab. Der Versicherungsschutz wurde im Laufe der Jahre ständig verbessert und den neuen Bedürfnissen angepasst, um unseren Mitgliedsvereinen einen möglichst umfassenden und zeitgemäßen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Neben der bewährten Haftpflichtversicherung gegen Dritte hat sich eine weitere sehr wichtige Versicherung für unsere Mitgliedsvereine bewährt: die **Strafrechtsschutzversicherung**. Erst kürzlich wurden beide Polizen für ein weiteres Jahr bis Februar 2018 über den Raiffeisen Versicherungsdienst (RVD) verlängert. Die wichtigsten Dokumente und Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage.



#### Erneuerung Unfallversicherung für freiwillige Helfer im

#### Sportverein (fakultativ)

Zu der bestehenden Haftpflichtversicherung gegen Dritte und der Strafrechtsschutzversicherung, welche alle Mitgliedsvereine ohne Kostenbelastung automatisch mitversichert, besteht für alle Mitgliedsvereine die Möglichkeit der **Unfallversicherung** für freiwillige Helfer, Feuerwehrleute oder Sicherheitsbeauftragte. Gegen der Bezahlung einer angemessenen Prämie können die freiwilligen Helfer gegen Unfälle für einen Zeitraum von 7 Tagen versichert werden. Diese Versicherung ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Verein Sportveranstaltungen und/oder Feste/Bälle usw. organisiert und dabei auf die Hilfe von Mitarbeitern zurückgreift, die nicht Mitglieder im Verein sind. Auch diese Polize wurde erst kürzlich für ein weiteres Jahr bis Februar 2018 über den Raiffeisen Versicherungsdienst (RVD) verlängert.



#### Das Südtiroler Sportjahrbuch 2016

Bilder, Namen und Geschichten stehen im Mittelpunkt der dritten Auflage des Südtiroler Sportjahrbuches, das die sportlichen Höhepunkte des vergangenen Jahres in Form eines spannenden Rückblickes zusammenfasst. Nach dem Erfolg des Südtiroler Sportjahrbuchs in den vergangenen zwei Jahren, gibt nun die neue, dreisprachige Ausgabe in über 170 Seiten die sportlichen Höhepunkte des Sportjahrs 2016 in Südtirol wieder. Berichtet wird über Weltklasseveranstaltungen und über Erfolge unserer Sportlerinnen und Sportler, die die Herzen der Südtiroler Fans abgelaufenen Jahr höher schlagen haben lassen.

Das Sportjahrbuch 2016 wurde im Auftrag des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung der Autonomen Provinz Bozen von der „SportNews.bz“-Redaktion erstellt und kann kostenlos im Amt für Sport und Gesundheitsförderung abgeholt oder unter [sport@provinz.bz.it](mailto:sport@provinz.bz.it) angefordert

werden. Das Buch kann auch auf der Webseite [www.provinz.bz.it/sport](http://www.provinz.bz.it/sport) interaktiv durchgeblättert und als PDF heruntergeladen werden.

### **Termine und Fristen im Monat März:**



#### **15. März 2017: Registro IVA Minori**

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.



#### **16. März 2017: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben**

Die im Monat Februar 2017 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Februar** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00 €. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Februar** elektronisch überweisen.



#### **31. März 2017: EAS-Meldung**

Innerhalb 31. März jeden Jahres müssen all jene Vereine bei denen es zu Änderungen bei den Angaben im **EAS-Vordruck** gekommen ist, den korrigierten Vordruck an die zuständige Steuerbehörde senden. Bei einer Vereinsneugründung muss die Übermittlung binnen 60 Tagen nach der Gründung erfolgen.